

10.11.93

AS

Verordnung**des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung****A. Zielsetzung**

Die durch die Beitragssatzverordnung 1994 vorgesehene Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 19,2 v. H. soll keine Auswirkungen auf die Höhe der Beitragseinzugsvergütung für die Krankenkassen haben.

B. Lösung

Senkung des Vomhundertsatzes für die Betriebskrankenkassen von 0,1257 auf 0,1146 und des Vomhundertsatzes für die übrigen Krankenkassen von 0,4274 auf 0,3896.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Senkung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

10.11.93

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Re 187/93

Bonn, den 10. November 1993

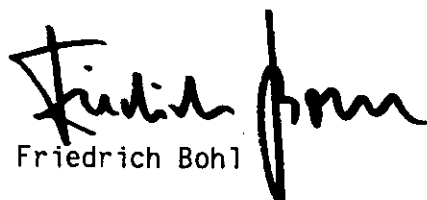
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Vom 1993

Auf Grund des § 28 n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort "Hundert" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"6. für die Zeit vom 1. Januar 1994 an 0,1146 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,3896 vom Hundert."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Begründung

1. Anpassung der Vomhundertsätze und der Geltungsdauer

Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) von den Krankenkassen eingezogen. Diese erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, eine Vergütung, deren Höhe nach § 28 n Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Nach der geltenden Verordnung bemißt sich die Höhe der Vergütung nach einem Vomhundertsatz der für die Rentenversicherung eingezogenen Beiträge. Die Vergütung ist also vom Beitragsaufkommen abhängig, soll jedoch von Veränderungen des Beitragssatzes unberührt bleiben.

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994) soll der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 1. Januar 1994 an auf 19,2 v. H. erhöht werden. Damit diese Änderung keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung hat, die die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, werden - wie bei früheren Änderungen des Beitragssatzes - die Vomhundertsätze entsprechend angepaßt. Dabei sind die neuen Vomhundertsätze in der Weise berechnet worden, daß die von den Beteiligten im Jahre 1954 einvernehmlich vereinbarten Grundzahlen von 0,20 v.H. für die Betriebskrankenkassen und 0,68 v.H. für die anderen Krankenkassen mit dem Wert

vervielfältigt werden, der sich aus dem Verhältnis des damaligen Beitragssatzes zum heutigen Beitragssatz ergibt (0,20 bzw. 0,68 v.H.x 11:19,2).

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt, die Kostenerstattung neu zu regeln. Deshalb wurde ein Untersuchungsauftrag an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Ermittlung der Kosten des Beitragseinzugs und des damit verbundenen Meldeverfahrens sowie weiterer Tätigkeiten vergeben. Nach Abschluß dieser Untersuchung bedarf es umfangreicher Abstimmungen und ggf. einer Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage. Das Geltungsende der derzeitigen Verordnung wird deshalb bis zum 31. Dezember 1995 hinausgeschoben.

2. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Senkung der Vomhundertsätze keine Kosten.

3. Preisliche Auswirkungen

Durch die Senkung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.